

ent. A - 77/1

122

1777



**S t a t u t e n**

der

Dorpat-Werroischen

Prediger -

Wittwen- und Waisen-

Kasse.

Druck von Heinrich Laakmann.

1942

# Statuten

der

im Jahre 1761 gestifteten und seit dem Jahre 1831  
neu organisirten

Dorpat-berroischen

Prediger,

Wittwen- und Waisenkasse.

(Preis bei der Kasse: Ein Rubel S.).

Tartu Riikliku Ülikooli  
Raamatukogu

~~102 900~~

Dorpat,

gedruckt bei H. Saakmann, vormals Lindfors Erben.

1840.

Der Druck dieser Statuten ist unter der Bedingung  
gestattet, daß, nach Vollendung desselben, die gesetzlich be-  
stimmte Anzahl von Exemplaren an die Censur-Commität  
abgeliefert werde.      Dorpat, den 12. Mai 1840.

Censor Friedr. Erdmann.

Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli  
Raamatukogu

23003

## Vorwort.

Im Jahre 1761 traten Prediger des Dörp-  
tschen Kreises zusammen, um aus eigenen Mitteln  
eine Prediger-Wittwen- und Waisenkasse zu gründen,  
welche die trostlose Lage der hinterbleibenden Prediger-  
Wittwen und Waisen ihres Kreises verbessern sollte.  
Sie entwarfen darüber ein Statut, welches von  
Einem Kaiserlichen Livländischen Hofgerichte unter  
dem 2. August 1762 obrigkeitlich bestätigt ward. —  
Die nach diesen Statuten verwaltete Kasse war in  
den ersten Zeiten für die Wittwen und Waisen sehr  
wohlthätig, hatte es aber nach 70 Jahren nur zu  
einem Vermögen von 7200 R. S. M. gebracht, von  
dessen Renten sie nur sieben Wittwen, das ist, nur  
dem dritten Theile der möglichen Wittwenzahl des  
Kreises ein Jahrgeld von 36 R. geben konnte. Da-  
durch ward die Theilnahme an ihr so geringe, daß  
seit 1820 kein angehender Prediger des Kreises mehr  
beitrat, und die Kasse im Jahre 1851 nur 12 Mit-  
glieder zählte. — Deswegen vereinigten sich im Jahre

1831 die Mitglieder, nach dem ihnen von den Stiftern — gesegneten Andenkens — zugesprochenen Rechte, zur Begründung einer verbesserten Verfassung dieser frommen Anstalt, und es ward eine solche durch „Vorläufige Feststellungen“ in demselben Jahre eingeführt. — Nachdem nun in den seitherigen sechs Probejahren die Verwaltung der Kasse nach der in dieser Zeit weiter ausgebildeten Verfassung sich bereits so weit als zweckmäßig bewährt hat, daß die Anstalt schon 22 Mitglieder zählt, indem sämtliche nach dem Jahre 1820 ins Amt getretene Prediger dieses Kreises beigetreten sind, und daß ihr Vermögen, — ohne 387 R. Reservegelder und ohne die angehende Töchter-Pensionskasse, so wie ohne die Nebenunterstützungskasse von Pfarr-Bacanz-Revenüengeldern, — auf 12,486 R. S. M. angewachsen ist, von deren Renten sie jetzt schon siebenzehn Wittwen, wenn sie bereits deren so viele hätte, das gedachte Jahrgeld von 36 R. S. M. geben könnte; sind nun folgende neue Statuten nach den Beschlüssen der Dorpat-Berrovischen Kreis-Synode vom Januar dieses Jahres 1838 zu Stande gekommen.

---

# Inhalt.

## Vorwort.

### I. Allgemeine Feststellungen.

- §. 1. Bestimmung dieser Wittwen- und Waisenkasse.
- §. 2. Zusammenhang und Trennung der drei Abtheilungen dieser Kasse.
- §. 3. Rechte dieser Anstalt.
- §. 4. Selbstständiges Fortbestehen dieser Kasse.
- §. 5. Hülfe aus dieser Kasse steht Unterstützungen aus anderen Prediger-Wittwenkassen nicht im Wege.
- §. 6. Gültigkeit dieser Statuten.
- §. 7. Wittwenkassen = Jahr und Jahrestag.
- §. 8. Geldart der Wittwenkasse.

### II. Von der Hauptkasse.

- §. 9. Bestimmung und Wachsthum derselben.
- §. 10. Mitglieder.
- §. 11. Stammbeiträge der Mitglieder.
- §. 12. Zinszahlung der Mitglieder.
- §. 13. Wittwen = Jahrgelder oder Pensionsquoten.
- §. 14. Austrreten und Ausschließen der Mitglieder.
- §. 15. Bedingte Zurückzahlung des Stammbeitrages.
- §. 16. Reserve der Hauptkasse.

### III. Von der Töchterkasse.

- §. 17. Stiftung dieser Kasse.
- §. 18. Wachsthum derselben.
- §. 19. Mitglieder der Töchterkasse.
- §. 20. Jahrgelder aus dieser Kasse.

### IV. Vacanzgelder = oder Nebenunterstützungskassen der einzelnen Propstsprengel.

- §. 21. Stiftung und Wachsthum dieser einzelnen Kassen.
- §. 22. Verwendung der Renten.
- §. 23. Fortsetzung.

## V. Von den Wittwen und Waisen und ledigen Töchtern.

- §. 24. Wie eine jede Wittve der Hauptkasse ihr bestimmtes Jahrgeld erhält.
- §. 25. Abzahlung des schuldig gebliebenen Stammbeitrages durch die ersten Jahrgelder.
- §. 26. Waisen an Stelle der Wittwen.
- §. 27. Wie die Participienten an der Töchterkasse und an den Vacanzgelderkassen das ihnen Zukommende erhalten.
- §. 28. Vertreter der Erben der Mitglieder.

## VI. Von der Verwaltung der Wittwenkasse.

### A. Wittwenkassen-Vorstand.

- §. 29. Glieder des Kassen-Vorstandes.
- §. 30. Wahl der Kassen-Vorsteher.
- §. 31. Geschäftsführender Kassen-Vorsteher.
- §. 32. Kassenführender Vorsteher.
- §. 33. Revidirender Kassen-Vorsteher.
- §. 34. Assistirende Kassen-Vorsteher.
- §. 35. Convente und Berathungen des Kassen-Vorstandes.
- §. 36. Wittwenkasten.
- §. 37. Fortsetzung.
- §. 38. Wittwenkassen-Bücher.
- §. 39. Fortsetzung. — Schnurbücher.
- §. 40. Anlegung der Kapitalien.
- §. 41. Ordnung der Einzahlung.
- §. 42. Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Gelder und Geldgeschäfte.
- §. 43. Depositengelder.

### B. Antheil der Mitglieder an der Verwaltung der Wittwenkasse.

- §. 44. Generalversammlungen der Mitglieder.
- §. 45. Fortsetzung.
- §. 46. Delegirter Revident.
- §. 47. Theilnahme der einzelnen Mitglieder für die Verwaltung.

Schluß.

---

# I.

## Allgemeine Feststellungen.

### §. 1.

Bestimmung dieser Wittwen- und Waisenkasse.

Die Prediger-Wittwen- und Waisenkasse des Dorpat-  
Berroischen Kreises hat die dreifache Bestimmung:

- A. Aus der Hauptkasse den Wittwen oder Waisen der Mitglieder derselben ein gleichmäßiges, von Zeit zu Zeit wachsendes Jahrgeld zu geben.
- B. Aus der Töchterkasse den von den Mitgliedern derselben nachbleibenden erwachsenen ledigen Töchtern nach Möglichkeit gleichfalls ein Jahrgeld zu geben.
- C. Aus den Sprengels-Bacanzgelderkassen den hilfsbedürftigeren Wittwen oder Waisen und unverheiratheten Töchtern der sämtlichen Prediger des Kreises Nebenunterstützungen zukommen zu lassen.

### §. 2.

Zusammenhang und Trennung der drei Abtheilungen dieser Kasse.

Die Gelder aller drei Kassen werden in der Wirklichkeit zusammen- und nur in den Berechnungen auseinandergehalten.

Um dies leichter thun zu können, und weitläufige, ausschneidende Berechnungen zu vermeiden, und weil auch die anderen Kassen = Abtheilungen nur dadurch vorthellhaft bestehen können, daß sie sich an die Hauptkasse lehnen: so übernimmt die Hauptkasse alle Unkosten und Verluste bei der Besorgung von Geldpapieren, und berechnet dagegen den beiderlei Nebenkassen nur vier Procent für ihre Kapitalien, wenn auch und so lange noch Geldpapiere zu 5% mit nicht zu großem Verluste angekauft werden können.

### §. 3.

Rechte dieser Anstalt.

Durch die Hochobrigkeitliche Bestätigung gegenwärtiger Statuten steht diese Wittwen- und Waisenkasse, als eine fromme wohlthätige Anstalt, unter gesetzlichem Schutze und Begünstigung der Höchsten und Hohen Reichs- und Landes-öbriigkeiten, und genießt alle und jede Vorrechte und Rechtswohlthaten, deren sich fromme Anstalten irgend erfreuen.

### §. 4.

Selbstständiges Fortbestehen dieser Kasse.

Diese Wittwenkasse soll als ein besonderes Wittwen- und Waisen-Erbe der Prediger des Dorpat-Werroischen Kreises immerwährend für sich fortbestehen, darf also mit ihren Geldern nie zu einer andern, jezigen oder künftigen Prediger-Wittwenkasse gezogen werden, wie vortreflich solche auch eingerichtet sein möge. Auch, weil sie gewiß am besten weiter gedeihen wird, wenn ihre Verwaltung ferner von den sich für sie interessirenden gesammten Mitgliedern ausgeht und gefördert wird, — leistet ihr die

Bestätigung gegenwärtiger Statuten überdies Gewähr dafür, daß sie unter obrigkeitlicher Obergewalt nie anders als nur von den aus den Mitgliedern gewählten Kassenvorstehern verwaltet werden soll.

### §. 5.

Hülfe aus dieser Kasse steht Unterstützungen aus andern Prediger-Wittwenkassen nicht im Wege.

Eben so getröstet sich diese Anstalt dessen, daß, zur Erhaltung der regen Theilnahme der Prediger des Kreises an ihr, hülfsbedürftigen Wittwen oder Waisen oder erwachsenen Töchtern ihrer Mitglieder, welche Anspruch auch auf Unterstützungen aus einer andern Prediger-Wittwenkasse nach ihrer Hülfsbedürftigkeit haben, solche nicht entzogen oder verkürzt werden sollen, weil sie Unterstützungen aus dieser Kasse bekommen.

### §. 6.

Gültigkeit dieser Statuten.

Die gegenwärtigen Statuten sollen, solange nicht hinreichende Gründe zu Abweichungen vorhanden sind, in allen ihren Punkten aufs genaueste befolgt werden. Die gesammten, jedesmaligen Mitglieder aber haben das Recht, durch Stimmenmehrheit von drei Viertheilen gegen ein Viertel zu vollkommener Erreichung der Zwecke dieser Anstalt an diesen Statuten einzelne Aenderungen zu machen, die dann sogleich zu Hochobrigkeitlicher Bestätigung zu unterlegen sind. — Uebrigens versteht es sich, daß für spätere Zeiten, deren vielleicht ganz andere Umstände und Verhältnisse jetzt nicht voraussehen sind, es den Mitgliedern nicht benom-

men sein kann, in gedachter Stimmen = Mehrheit und mit Hochobrigkeitlicher Genehmigung, unter Festhaltung der wohlthätigen Zwecke dieser Anstalt, mehr oder weniger auch die ganze Verfassung zu ändern.

### §. 7.

Wittwenklassen = Jahr und Jahrestag.

Jetzt, und so lange zum 15. März und 15. September die größten Renten = Summen eingehen, ist der 15. September der Jahrestag, und schließt der 15. März die erste Hälfte des Wittwenklassen = Jahres.

Anmerkung. Wo in diesen Statuten von der Berechnung von Monaten die Rede ist, da ist zu verstehen, daß überschließende 15 Tage und darüber für einen vollen Monat, weniger als 15 Tage nicht gerechnet werden.

### §. 8.

Geldart der Wittwenkasse.

Die Geldart der Wittwenkasse sind ausschließlich harte Silberrubel und Reichs = oder Landespapiere, die auf Silber = rubel ausgestellt sind. — In diesen Statuten also, wie in den Büchern der Wittwenkasse, sind überall, ohne anderweitige Bezeichnungen, Silber = Rubel und Kopfen zu verstehen.

## II.

### Von der Hauptkasse.

#### §. 9.

Bestimmung und Wachstum derselben.

Die Bestimmung der Hauptkasse ist, daß von den

Renten derselben die Wittwen und Waisen ihrer Mitglieder mit Jahrgeldern unterstützt werden. — Dieses Kapital wächst durch die Stammbeiträge neuer Mitglieder, durch die — nach Vertheilung der jedesmaligen Wittwenquoten übrigbleibenden — Renten, und durch etwaige Geschenke und Vermächnisse von Wohlthätern. — Von Dem, was dem Stamme der Hauptkaffe einmal zugerechnet worden, darf nie Etwas wieder abgenommen oder abgerechnet werden.

Anmerkung. Schuldige Stammbeiträge (§. 11) werden dem Stamme als ausstehende Gelder zugerechnet.

### §. 10.

#### Mitglieder.

Das Recht, Mitglied der Hauptkaffe zu werden, hat ein jeder Stadt- und Landprediger des Dorpat-Werroischen Kreises.

### §. 11.

#### Stammbeiträge der Mitglieder.

Ein jedes eintretende Mitglied zahlt oder schuldet der Hauptkaffe einen Beitrag von Hundert und zwanzig Rubeln. In letztem Falle muß der Eingetretene, wenigstens sobald er verheirathet ist, jährlich mindestens sechs Rubel auf diesen Stammbeitrag abzahlen. — Wer sich nach einem andern Kreise hin versetzen läßt, oder sein Amt niederlegt und aus dem Kreise wegzieht, ohne den Stammbeitrag ganz eingezahlt zu haben, der muß vor dem Wegziehen den Rest einzahlen, wenn er weiter Mitglied bleiben will.

## §. 12.

## Zinszahlung der Mitglieder.

Zins und Zinseszins für schuldige Stammbeiträge werden bei der Kasse zu fünf Procent berechnet, auch wenn der gesetzliche Zinsfuß unter fünf Procent sein sollte. — Wenn ein Prediger des Kreises nicht gleich bei seiner Ordination der Wittwenkasse beiträt, so ist er verpflichtet, bei seinem Eintritte den Zinseszins seines Stammbeitrages von seinem Ordinationstage an nachzutragen, wenn er noch nicht das einunddreißigste Lebensjahr bei seiner Ordination begonnen hatte. War dies der Fall, so wird der Zinseszins des Stammbeitrages vom Anfange des einunddreißigsten Lebensjahres berechnet. Ebenso muß auch jedes gleich nach seiner Ordination beitretende Mitglied, sobald es sein einunddreißigstes Lebensjahr alsdann schon überschritten hatte, die Summe des Zinseszinses vom einunddreißigsten Lebensjahre an nachzahlen. — Will ein Prediger nach zurückgelegtem vierzigsten Lebensjahre der Wittwenkasse beitreten, so muß außer der oben bestimmten Zinseszins-Nachzahlung noch von der Gesellschaft eine Summe bestimmt werden, welche er als Entschädigung für die aus einem so späten Eintritte der Kasse und ihren Interessenten erwachsenden Nachtheile zu entrichten hat.

Anmerkung. Bleibt ein Mitglied Zinsen von seinem Stammbeitrage oder dessen Reste schuldig, so werden dieselben dem Stammbeitrage zugerechnet und mit ihm verzinsset.

## §. 13.

Wittwen-Jahrgelder oder Pensionsquoten.

Von den Renten der Hauptkasse erhalten die Wittwen

ihrer Mitglieder jetzt jede ein Jahrgeld von 36 Rubeln, welches zunächst auf 40 Rubel steigen soll, sobald die Hauptkaffe 800 Rubel Renten tragen wird. — Auf 45 Rubel steigen die Jahrgelder, wenn die Renten = Summe auf 900 Rubel angewachsen sein wird, und so mit jedem Hundert Rubel Renten = Zuwachses um fünf Rubel.

Anmerkung 1. Da nämlich die Zahl der Mitglieder bereits auf 22 gestiegen ist, und dieselbe mit der Zeit nicht bloß auf 27, als die Zahl der Pfarrämter im Kreise, sondern durch Adjuncte und wegziehende oder ab dankende, aber in der Wittwenkaffe bleibende Prediger wol auf 32 steigen kann, diese aber nach dem erfahrungsmäßig angenommenen Verhältnisse von 5 Wittwen auf 8 Mitglieder, in der Folge 20 Wittwen oder an deren Stelle tretende Waisen hinterlassen können: so ist für so viele Pensionsquoten in Zeiten zu sorgen, und können die Jahrgelder erst dann auf 40 Rubel erhöht werden, wenn die Hauptkaffe 800 Rubel Renten tragen wird. — Die nach Austheilung der Jahrgelder übrig bleibenden Quoten fallen an die Hauptkaffe und dienen zur Vergrößerung ihres Kapitals (§. 9).

Anmerkung 2. Wenn es nahe an 20 Wittwen oder Waisen käme, so würde man vor Erhöhung der Quoten die Rentensumme auf 950, 1050 Rubel u. s. w. anwachsen lassen müssen, um Geld zur Reserve (§. 16) übrig zu behalten.

#### §. 14.

Austreten und Ausschließen der Mitglieder.

Das Austreten von der Hauptkaffe will die Anstalt einem Mitgliede nicht wehren, das sich etwa nicht weiter für dieselbe interessirt, und zumal nicht einem solchen, welches sich nach einem andern Predigerkreise versetzen läßt, oder welches sein Amt niederlegt; auszutreten genöthigt aber ist man in keinem von beiden Fällen, auch nicht bei

Erwählung eines andern Standes (Siehe übrigens §. 19 Anmerkung und §. 22.). — Dagegen müßte an ein Mitglied, das wiederholt säumig in seinen Zahlungen an die Kaffe wäre und dadurch der Kassen-Verwaltung die Geschäftsführung erschwerete und verleidete und die Kaffe bei ihren Zahlungen in Verlegenheit setzte, von der Kassen-Verwaltung die Aufforderung zum Austritte ergehen und nöthigenfalls bei der Generalversammlung auf seine Ausschließung angetragen werden. Es versteht sich, daß ein so von der Hauptkaffe Ausgetretener oder Ausgeschlossener immer Mitglied der Bacanzgelber-Kaffe bleibt; und auch Mitglied der Töchterkaffe bleibt er, wenn er die leichteren Verbindlichkeiten gegen letzte gehörig erfüllt (§. 18 und 22).

### §. 15.

Bedingte Zurückzahlung des Stammbeitrages.

Von dem Stammbeitrage wird zurückgezahlt:

- a) an ein Mitglied, welches austritt, so viel als es baar eingezahlt hatte, wenn es dasselbe zurückverlangt;
- b) an die Erben eines verstorbenen Mitgliedes, wenn keine Personen mehr unter ihnen sind, welche Ansprüche an Wittwen- und Waisenquoten haben, — so viel als übrig bleibt, wenn man von Dem, was baar auf den Stammbeitrag eingezahlt war, die Summe der etwa bereits verabreichten Wittwen- oder Waisenquoten abzieht.

Für den Fall, daß ein Mitglied keine Leibeserben hinterläßt, muß es in dem Wittwenkasten eine versiegelte

Bestimmung niederlegen, wer sonst dieses Geld erben soll. Ist das nicht geschehen, so verbleibt dasselbe der Kaffe.

### §. 16.

#### Reserve der Hauptkaffe.

Mit dem jetzt übrigen Gelde der Hauptkaffe, 387 R. 50 Kop. (siehe Vorwort) ist für die Hauptkaffe eine Reserve angelegt, aus welcher die etwaigen Kassen-Verwaltungskosten bestritten und die nach §. 15 zurückzuzahlenden Stammbeitragselder gezahlt werden, zumal wenn das zu seiner Zeit nicht von den übrig bleibenden Renten der Hauptkaffe wird geschehen können. Diese Reserve hat die Bestimmung, zu verhüten, daß der Stamm der Hauptkaffe je angegriffen werden müßte, und sie ist deshalb etwa 600 Rubel hoch zu halten, um in ungünstigeren Zeiten (wenn bei 20 Wittwen sein werden) hinzureichen.

## III.

### Von der Töchterkaffe.

#### §. 17.

#### Stiftung dieser Kaffe.

Da die nachbleibenden erwachsenen ledigen Töchter der Prediger dieses Kreises aus der Hauptkaffe dieser Prediger-Wittwen- und Waisen-Anstalt nicht bedacht werden können, und doch sehr zu wünschen ist, daß auch ihnen sämmtlich, ohne Unterschied der minderen oder größeren Bedürftigkeit, von dieser Anstalt Etwas zu Gut komme: so wird für sie diese besondere Kaffe gestiftet, welche für's

Erste 215 Rubel enthält, die aus schon früher, zum Behufe von Nebenunterstützungen, bei Seite gelegten Ersparnissen aufgesammelt wurden.

### §. 18.

Wachsthum derselben.

Die Töchterkaffe wächst:

- a) durch ihre Renten;
- b) dadurch, daß die alte, ihrer Geringfügigkeit wegen bisher meist nicht mehr eingeforderte, aber jetzt der Prediger = Wittwenkasse zu Gut für den ganzen Kreis Hochobrigkeitlich wieder eingeführte gesetzliche Abgabe der Müller, Krüger und sonstigen nicht von Land Priestern gebenden Leute, von 25 Kopeken jährlich, von den Mitgliedern dieser Kaffe derselben überwiesen wird;
- c) dadurch, daß die Mitglieder dieser Kaffe, jedes jährlich, Einen Rubel hinzulegen;
- d) dadurch, daß der Gewinn von der Besorgung und dem Vertriebe mancher allgemeinen Volksbücher, welchen bisher Andere ziehen, wenn Prediger aus dem Kreise die Mühwaltung übernehmen, hinfort dieser Kaffe zu fallen soll;
- e) durch etwa der Töchterkaffe eingehende Geschenke und durch andere Hülfquellen, die vielleicht noch gefunden werden.

## §. 19.

## Mitglieder der Töchterkaffe.

a) Künftig ist ein Jeder, der der Hauptkaffe beitrith, verpflichtet, auch der Töchterkaffe beizutreten. Nachzahlungen für verfllossene Amtsjahre, wie bei der Hauptkaffe (§. 12) finden bei der Töchterkaffe nur für Diesenigen Statt, welche nicht gleich bei ihrem Eintritte in den Dorpat-Berroischen Predigerkreis der Wittwenkaffe beitreten; und die Nachzahlungen bestehen für jedes seit jenem Eintritte verfllossene Jahr in den unter §. 18, b und c bestimmten Beiträgen. Für die Berechnung des ersten Beitrages wird die Zahl der Müller, Krüger und so weiter in dem Kirchspiele des Eintretenden von dem letzten Jahre so angenommen, als wenn sie in den verfllossenen Jahren stehend dieselbe gewesen wäre.

b) Den gegenwärtigen Predigern des Kreises, sie seien Mitglieder der Hauptkaffe oder nicht, ist der Beitritt zur Töchterkaffe freigestellt. Wer von ihnen etwa später erst beitrith, zahlt von 1837 ab die gedachten Beiträge nach.

Anmerkung. Ein nach einem anderen Kreise versetzter oder sein Amt niederlegender Prediger hört ohne Weiteres auf Mitglied der Töchterkaffe zu sein, wengleich er Mitglied der Hauptkaffe ist und bleibt; es wäre denn, daß er für obige Beiträge, so lange er lebt, jährlich ein Aequivalent zahlete.

## §. 20.

## Zahrgelder aus dieser Kaffe.

Zur Begründung einer sicheren und wachsenden Unterstützung der erwachsenen Predigertöchter werden anfangs

nur geringe Unterstützungs = Quoten ausgesetzt, und gleich von Anfang 20 Töchter gerechnet. Und zwar erhalten, sobald der Stamm der Töchterkasse hundert Rubel Renten tragen wird, die von den Predigern dieses Wittwenkassenkreises, sofern sie Mitglieder der Töchterkasse waren, seit 1838 nachgebliebenen ledigen Töchter, die ihr achtzehntes Jahr zurückgelegt haben, Pensionsquoten oder Jahrgelder von fünf Rubel. — Die übrigbleibenden Quoten werden zu dem Stamme geschlagen, der nie angegriffen werden darf. — Sobald derselbe zweihundert Rubel Renten trägt, werden die Quoten auf zehn Rubel erhöht, und so jedesmal um fünf Rubel, wenn die jährliche Rentensumme um neue hundert Rubel gestiegen ist. — Auch wenn eine noch lebende Mutter oder ein jüngeres Geschwister aus der Hauptkasse Jahrgelder bezieht, erhalten die Töchter von dem bestimmten Alter diese Pension; — Schwestern aber, die über 18 Jahr alt sind, bekommen zusammen nur Eine Quote.

## IV.

### Vacanzgelder: oder Nebenunterstützungs-Kassen der einzelnen Propst-Sprengel.

#### §. 21.

Stiftung und Wachstum dieser besonderen Kassen.

Die durch Allerhöchste Bestimmung v. J. 1834 den Prediger-Wittwenkassen zugewiesenen, zu Gelde gemachten, Einkünfte von unbeerbten oder über die Trauerzeit vacanten Pastoraten bilden eine besondere Abtheilung dieser Wittwenkasse, und zwar, nach Eines Hochwürdigem Pövländischen

Provinzial-Consistoriums Vorschrift, getrennt eine besondere Vacanzgelderkasse des Dörptschen und eine des Werroischen Sprengels. Jene hat jetzt 956 Rubel 71 Kop., diese 745 Rubel 55 Kop. als Bestand. Jede derselben wächst in vorkommenden Fällen durch gedachte Einkünfte aus ihrem Sprengel und durch übrigbleibende Renten. Die Kassen selbst, so wie die ihnen zufließenden neuen Vacanzgelder dürfen nie angegriffen werden.

### §. 22.

#### Verwendung der Renten.

Während die Hauptkasse und die Töchterkasse den Wittwen und Waisen und den erwachsenen Töchtern ihrer Mitglieder ohne Unterschied der Vermögensumstände gleiche Jahrgelder geben, und noch lange Zeit nicht so große, wie zu wünschen wäre, geben können, werden von den Renten der Vacanzgelderkassen nur die hilfsbedürftigeren Wittwen und Waisen und nachgebliebenen erwachsenen ledigen Töchter unterstützt, damit solche denn doch sich einer etwas größeren Hülfe erfreuen mögen. Und zwar giebt jede Vacanzgelderkasse solchen Nachgebliebenen von Predigern, die nach dem Mai 1834 als Prediger ihres Sprengels gestorben sind oder das Predigtamt niedergelegt haben, Unterstützungen, ohne Rücksicht darauf, ob Diese Mitglieder der Hauptkasse und der Töchterkasse waren oder nicht. — Nachbleibende aber von Predigern, die nach einem anderen Sprengel oder Kreise hingegangen waren, haben keinen Anspruch auf Unterstützungen von hier, weil sie an die dortige Vacanzgelderkasse gewiesen sind, wenn sie gleich Jahrgelder aus der Hauptkasse beziehen.

## §. 23.

## F o r t s e t z u n g .

Bei der Vertheilung der Renten gilt der Grundsatz, daß nicht nothwendig alle Renten vertheilt werden müssen, sondern daß nur wirklich Mangel-Leidenden Unterstützung zu reichen sei; da dann das übrigbleibende Geld zu dem Kapitale der Kasse zu schlagen ist. — Das jedesmalige Ermessen, wieviel von den Jahresrenten zu vertheilen sei, an Wen und in welchen Gaben nach Größe der Nothdurft, ist lediglich Sache der Synode jedes besonderen Sprengels, als deren Bestimmung die Kassenverwaltung zu befolgen hat. — Uebrigens versteht es sich, daß Unterstützungen aus diesen Kassen immer baar dargereicht werden, wenn auch die Nachgebliebenen der Hauptkasse noch auf den Stammbeitrag schulden.

Anmerkung 1. Die Buchführung betreffend siehe §§. 38 u. 39.

Anmerkung 2. Damit Niemand, der an Unterstützungen aus den Vacanzgelberkassen möglicherweise Anspruch haben könnte, übergangen werde, sollen namentliche Verzeichnisse der aus jedem Sprengel herkommenden Wittwen, Waisen und erwachsenen ledigen Töchter gehalten werden. Wegen der Vertreter derselben bei der Wittwenkasse siehe §. 28.

Anmerkung 3. Die Pröpste nehmen, wenn sie nicht ohnehin zum Kassen-Vorstande gehören, an der Verwaltung der Vacanzgelber beaufsichtigend und leitend Theil.

## V.

## Von den Wittwen und Waisen und ledigen Töchtern.

### §. 24.

Wie eine jede Wittwe der Hauptklasse ihr bestimmtes Jahrgeld erhält.

Jede Wittwe eines Mitgliedes der Hauptkasse erhält lebenslang, oder bis sie etwa eine neue Ehe eingeht, an jedem Jahres-Conventstage des Kassen-Vorstandes (§. 35) das in §. 13 bestimmte Jahrgeld von den versammelten Kassen-Vorstehern gegen eine nach deren Vorschrift ausgestellte und eingereichte Quittung oder Anweisung baar ausgezahlt. — Das erste Jahrgeld wird, von dem Tage des Ablaufs ihres Trauerjahres ab gerechnet, für die bis zu dem nächsten Kassen-Jahrestage übrigen Monate gezahlt. — Ebenso wird das letzte Jahrgeld, wenn nicht Waisen nachbleiben, nur bis zu ihrem Sterbetage berechnet, und an die von ihr bestimmten Erbnehmer, wer auch dieselben seien, gezahlt.

Anmerkung 1. Wird ein Jahrgeld nicht an dem früher bekannt zu machenden obgedachten Tage abgeholt, so wird dasselbe einstweilen zu den Depositengeldern der Wittwenkasse gethan und geschrieben, und später erst, wenn es der Kassen-Verwaltung bequem ist, ausgezahlt.

Anmerkung 2. Ist eine, ohne Zurücklassung von Waisen weit weggezogene Wittwe verschollen, so werden ihre Jahrgelder zu den Depositengeldern gerechnet, bis sie sich innerhalb zehn Jahren,

von der Ausreichung des letzten Jahrgeldes an gerechnet, zum Empfang derselben meldet, da sie denn dieselben auf Einmal, aber ohne Renten, ausgezahlt bekommt. Nach Ablauf dieser Zeit aber fallen sie an den Stamm der Haupteasse, und können etwaige nahe Erben, d. h. Kinder, oder Geschwister des Mannes oder der Frau von ihnen vorher noch ihren Theil bekommen, wenn sie den Sterbetag der Wittve sicher documentiren.

### §. 25.

Abzahlung des schuldig gebliebenen Stammbeitrages durch die ersten Jahrgelder.

Sobald nach Verlauf des Gnadenjahres eine Wittve Participientin an der Wittvenkasse wird, ist ihr, wenn sie auf den Stammbeitrag noch schuldet, der Termin zu berechnen und festzustellen, bis zu welchem die ihr zukommenden Quoten zur Abtragung des schuldigen Stammbeitrages mit Zuschlag der (nach §. 12 Anmerkung) hinzukommenden Zinsen zurückbehalten werden müssen. — Stirbe eine solche vor diesem Termine, so verbleibt derselbe Termin gleichermaßen stehend, als einmal zur Abtragung des schuldigen Stammbeitrages für die Wittvenkasse festgestellt.

### §. 26.

Waisen an Stelle der Wittwen.

Hinterläßt ein Mitglied keine Wittve, oder heirathet oder stirbt die Wittve, so treten die noch nicht achtzehn Jahr alten leiblichen Kinder des verstorbenen Mitgliedes zusammen als Waisen an die Stelle der Mutter oder Stiefmutter in das Recht auf das Jahrgeld; und es wird dieses so lange nach der Bestimmung ihrer Vormünder gezahlt, bis das jüngste Kind, welches zuletzt dasselbe allein genießt,

sein achtzehntes Jahr zurückgelegt, oder — ist es eine Tochter — früher geheirathet hat. — Alles und jedes in den §§. 24 und 25 für die Wittwen Bestimmte gilt auch für die Waisen.

### §. 27.

Wie die Participienten an der Töchterkasse und an den Vacanzgelderkassen das ihnen Zukommende erhalten.

Die Jahrgelder aus der Töchterkasse (§. 20) und die Nebenunterstützungen aus den Vacanzgelderkassen (§§. 22 und 23) werden ebenfalls an jedem Jahres = Conventstage des Kassen = Vorstandes von den Kassen = Vorstehern an die Berechtigten gegen Quittung ausgereicht; und findet das — im §. 24 von den Wittwen in Hinsicht auf die Hauptkasse — Gesagte auch auf die erwachsenen ledigen Töchter hinsichtlich der Töchterkasse Anwendung.

### §. 28.

Vertreter der Erben der Mitglieder.

Die Erben eines jeden Predigers des Kreises müssen nach seinem Ableben einen von ihnen selbst oder schon von dem Verstorbenen voraus erwählten Prediger des Kreises zu ihrem Vertreter bei der Wittwenkasse haben, der ihre Rechte jeglicher Art wahrnimmt, und dafür sorgt, daß — z. B. bei einem Stiefgeschwister — die Gelder aus der Wittwenkasse in die rechten Hände kommen, so daß, Wer seiner Meinung nach nicht das ihm Gebührende bekommen hat, sich nicht über die Kassen = Verwaltung beklagen und von dieser keine Verantwortung fordern darf, sondern sich an seinen — seine Familienverhältnisse und Umstände ken-

nenden — Vertreter wenden muß. Gegentheils erlangt die Kassen-Verwaltung von dem Vertreter, was sie in Betreff der von ihm vertretenen Erben nöthig hat, z. B. Auskünfte, Attestate u. s. w.

Anmerkung. Soweit es schon von dem Mitgliede geschehen kann, ist für den Fall, daß es zu seiner Zeit, z. B. bei einem Stiefgeschwister, ungewiß werden kann, Wem ein Jahrgeld aus der Hauptkasse oder der Töchterkasse zufallen solle, das Mitglied gehalten, in Zeiten eine behufige schriftliche Verfügung in dem Wittwenkasten niederzulegen. Ist das unterlassen worden, so sorgt der Vertreter dafür, daß die Erben sich unter sich darüber vereinbaren.

## VI.

### Von der Verwaltung der Wittwenkasse.

#### A. Wittwenkassen-Vorstand.

##### §. 29.

Glieder des Kassen-Vorstandes.

Der Kassen-Vorstand besteht aus fünf Gliedern, die unentgeltlich ihr Amt verwalten. Drei von ihnen sind functionirende, d. h. bestimmt angewiesene, regelmäßige Geschäfte habende, und Zwei assistirende Vorsteher.

Der erste functionirende Vorsteher ist der geschäftsführende oder dirigirende,

Der zweite der kassenführende, und

Der dritte der revidirende.

##### §. 30.

Wahl der Kassen-Vorsteher.

Wenn die Stelle eines Kassen-Vorstehers erledigt ist,

so schlägt der Kassen-Vorstand aus der Zahl der Mitglieder drei vor, und die Gesellschaft hat das Recht der freien Wahl aus der Gesamtzahl der Mitglieder mit Berücksichtigung folgender Bestimmung. Einer oder Zwei der Kassen-Vorsteher müssen aus der Stadt Dorpat sein; gleichfalls Einer oder Zwei aus der Dörptschen Präpositur, und Zwei oder Drei aus der Verroischen Präpositur. Der Kassenführer ist am besten ein Prediger in Dorpat. Findet sich dort nur Einer, der sich vorzüglich dazu eignet, so wird gewünscht, daß derselbe, wo möglich, immer Kassen-Vorsteher bleibe. Wer nur auf 55 Werste weit von Dorpat wohnt, muß neun Jahre, — wer bis auf 70 Werste weit wohnt, sechs Jahre nacheinander Kassen-Vorsteher sein. Wer über 70 Werste dahin hat, wird, wenn er es wünscht, möglichst verschont, und braucht, wenn er gewählt wird, nur drei Jahre Kassen-Vorsteher zu bleiben. Je länger Jemand über die hier bestimmte kürzeste Zeit thätigen Antheil an der Verwaltung der Kasse nimmt, desto besser ist es für diese Anstalt.

### §. 31.

#### Geschäftsführender Kassen-Vorsteher.

Der nöthigen Einheit wegen in der Kassen-Verwaltung wählen die Kassen-Vorsteher Einen unter sich zum Geschäftsführer. Dieser geschäft- und buch- und rechnungsführende Vorsteher leitet die ganze Verwaltung, und ohne sein Vorwissen, oder, bei gewöhnlichen laufenden Geschäften, ohne Benachrichtigung seiner darf Nichts geschehen. Es versteht sich, daß derselbe in Geschäften, welche eine Berathung der Kassen-Vorsteher erfordern, nicht für sich allein handeln darf,

sondern zu solchen die Zustimmung der übrigen Kassen-Vorsteher, oder, wenn ein Geschäft eilig kommt, wenigstens Zweier derselben, welche er eben befragen kann, haben muß. Für Alles, was er allein thut, oder was ein anderer Kassen-Vorsteher lediglich in seinem Auftrage thut, ist er allein verantwortlich. — Nie darf er zugleich Kassenführer sein. — In der Art der Buch- und Rechnungsführung darf er ohne Zustimmung des Kassen-Vorstandes Nichts verändern.

### §. 52.

#### Kassenführender Vorsteher.

Der kassenführende Vorsteher empfängt alle der Kasse eingehende und für sie einzukassirende Gelder, und macht auf Anweisung des Geschäftsführers die Auszahlungen aus derselben, führt hierüber eine Kladde, in welcher er zugleich Alles, was sein Geschäft betrifft, notirt. — Gelder, welche andere Kassen-Vorsteher einstweilen empfangen, müssen so schnell als möglich an ihn abgegeben werden.

### §. 53.

#### Revidirender Kassen-Vorsteher.

Von den drei anderen Kassen-Vorstehern wird Einer noch zum Revidenten der Bücher, Rechnungen und der Kasse erwählt. Bei ihm liegt das Duplicat der Kassenbücher, in welches er nach jedesmaliger Revision die Rechnungen u. s. w. aus dem Hauptexemplare des Geschäftsführers einträgt. Insbesondere revidirt er die ihm von dem Geschäftsführer zeitig zu liefernde Jahresrechnung und attestirt ihre Richtigkeit.

## §. 34.

## Assistirende Kassen-Vorsteher.

Die übrigen zwei Kassen-Vorsteher sind assistirende. Sie berathen mit den functionirenden Vorstehern zusammen die Geschäfte der Kassen-Verwaltung, treten nöthigenfalls stellvertretend in die Functionen derselben ein, und übernehmen besonders in Aufforderung derselben und nach Beschlüssen des Kassen-Vorstandes vorkommende außerordentliche Geschäfte.

## §. 35.

## Convente und Berathungen des Kassen-Vorstandes.

a) Regelmäßig zum Schlusse des Kassenjahres halten die Kassen-Vorsteher in Dorpat einen Wittwenkassen-Convent, auf welchem sie

- 1) die sämtlichen statutenmäßigen Jahrgelder und Nebenunterstützungen ausreichen;
- 2) das in dem ablaufenden Kassenjahre in die Bücher Eingetragene collationiren und unterschreiben;
- 3) die besonders angefertigte Jahresrechnung sich vorlegen lassen;
- 4) den Wittwenkasten und die Kasse revidiren;
- 5) alle nöthige Berathungen pflegen und nach Stimmenmehrheit Beschlüsse fassen;
- 6) über Alles ein Protocoll aufnehmen.

Anmerkung. Wegen der Vacanzgelderkassen wohnen die Propste den Conventen bei. Siehe §. 23 Anmerkung 3.

b) Wenn sonst im Laufe des Jahres Berathungen des Kassen-Vorstandes nöthig sind, so geschehen dieselben

durch Circuläre oder, falls die schriftliche Verathung nicht zureicht, auf außerordentlichen Conventen.

### §. 36.

#### Wittwenkasten.

Die Wittwenkasse hat einen mit drei Schlössern versehenen großen Kasten, der durch gewogentliche Vergünstigung in dem Gewölbe Eines Kaiserlichen Dörpischen Landgerichtes stehet, und immer an einem so sicheren Orte stehen muß. In diesem Wittwenkasten werden die alten und neuen Statuten, alle alten Bücher und Aktenstücke der Wittwenkasse, die Quittungen und anderen Rechnungsbelege, die baaren Gelder und, in einem besonderen Kästchen, die Geldpapiere und die in §. 23 Anmerkung und §. 15 gedachten schriftlichen Verfügungen der Mitglieder, mit Allem, was der Wittwenkasse sonst gehört, und was die Kassen-Vorsteher nicht nothwendig immer bei sich zur Hand haben müssen, in gehöriger Ordnung aufbewahrt.

Anmerkung. Eine Ausnahme machen kleine Summen bis hundert Rubel, welche der Kassenführer unter eigener Verantwortung bei sich aufbewahren darf.

### §. 37.

#### Fortsetzung.

Wenn außer den Conventstagen ein Geschäft bei dem Kasten zu machen ist, so müssen wenigstens zwei Kassen-Vorsteher dieses vereint thun. Im Nothfalle kann statt des einen Vorstehers auch ein anderes Kassenmitglied hinzugezogen werden. — Die Schlüssel des Kastens müssen immer in Dorpat unter Fürsorge der functionirenden Kassen-Vor-

steher wenigstens an zwei verschiedenen sicheren Orten liegen.

### §. 38.

#### Wittwenkassen = Bücher.

Es werden zwei Wittwenkassenbücher, und beide doppelt, gehalten und geführt: ein Hauptbuch, in welches nach der Tagereihe A. jede Geldeinnahme und Ausgabe, B. jedes Kassengeschäft, da nämlich Geld u. s. w. in den Wittwenkasten gelegt oder aus demselben herausgenommen worden, jedes andere, auch geringste, Kassengeschäft, kurz Alles und Jedes, was für die Wittwenkasse gethan worden, oder sich zugetragen hat, und C. das Protocoll von jedem Convente der Kassen = Vorsteher oder von einer General = Versammlung der Mitglieder — sogleich von dem geschäftsführenden Kassen = Vorsteher (oder an seiner Stelle von einem andern) eingetragen wird; — und ein Kassen = oder Rechnungsbuch, in welches die Jahresrechnungen und die Berechnungen der verschiedenen Gelder der Wittwenkasse eingetragen werden.

Das eine Exemplar dieser Bücher liegt bei dem Geschäftsführer, das andere bei dem Revidenten. Außer möglichst kurze Zeit zum Behufe des Abschreibens aus dem einen Exemplare in das andere, dürfen beide Exemplare dieser Bücher zugleich nie in einem und demselben Hause liegen.

### §. 39.

#### Fortsetzung. — Schnurbücher.

Außer den gedachten Kassenbüchern wird für jede Präpositur ein Schnurbuch gehalten, in welches jährlich die

Rechnungen der gesammten Wittwenkasse übersichtlich, und die der Vacanzgelderkassen besonders und speciell einzutragen werden.

### §. 40.

#### Anlegung der Kapitalien.

Die Wittwenkasse legt ihre Gelder auf die im §. 472 des Kirchengesetzes vorgeschriebene Weise an. Von den Geldpapieren muß in den beiden Exemplaren des Rechnungsbuches (§. 38) ein, jedes einzelne genau bezeichnendes, Verzeichniß stehen; doch werden kleine, nur für einstweilen angekaufte Papiere bloß in der Kladde und unter den laufenden Anmerkungen im Hauptbuche verzeichnet. — Die Kassen-Vorsteher sind gehalten, auf möglichst schnelle Fruchtbarmachung auch kleiner Summen bedacht zu sein.

Anmerkung. Nie dürfen die Kassen-Vorsteher eine Geldsumme für ein Geldpapier weggeben, ohne zugleich das Papier zu empfangen, wenn auch dadurch das Geldgeschäft vortheilhafter zu machen wäre; und nie ein wegzugebendes Papier ohne gehörige Sicherheit aushändigen.

### §. 41.

#### Ordnung der Einzahlung.

Damit die der Wittwenkasse aus einem Kassenjahre übrigbleibenden Gelder ihr schon für die zweite Hälfte desselben Kassenjahres Renten tragen können, wodurch Verluste durch Agio zum Theil gedeckt werden, — zahlen die Mitglieder ihre Zinsbeiträge für das ganze Kassenjahr schon zeitig vor der Mitte desselben, jetzt namentlich im Januar. — Auch Abzahlungen auf die Stammbeiträge machen sie

möglichst zu derselben Zeit, da sie denn die Zinsen von der eingezahlten Summe nur für das laufende Rassen-Halbjahr (jetzt bis zum 15. März) zahlen.

### §. 42.

Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Gelder und Geldgeschäfte.

Ein jeder Rassen-Vorsteher ist für die Richtigkeit des von ihm zu besorgenden und besorgten Geschäftes, so wie für das Geld, welches durch seine Hände geht, verantwortlich. Jede Ausgabe muß mit einer Quittung oder mit einem sonstigen Belege bewiesen sein.

### §. 43.

#### Depositengelder.

Da die Wittwenkasse nicht umhin kann, fremde, der Kasse nicht gehörende Gelder, z. B. zum Ankauf neuer Papiere geliehene oder schuldiggebliebene Gelder, nicht abgeholte Wittwenquoten u. s. w. zur Vermeidung einer Vermischung derselben mit dem Vermögen der Kasse, in einer besonderen Abtheilung der Jahresrechnungen zu berechnen: so ist den Rassen-Vorstehern gestattet, von Mitgliedern Spargelder unter diese Depositengelder aufzunehmen, und ihnen Zinsezins zu berechnen, jedoch so, daß die Kasse weder durch das Aufnehmen noch durch das Zurückzahlen solcher Gelder eine Ungelegenheit habe, und daß künftige Rassen-Vorsteher dies fortzusetzen nicht genöthigt seien.

## **B. Antheil der Mitglieder an der Verwaltung der Wittwenkasse.**

### **§. 44.**

Generalversammlungen der Mitglieder.

Regelmäßig jährlich, und in dringenden Fällen auch außerordentlich, halten die Mitglieder eine Generalversammlung. Die ordinäre findet am besten bei Gelegenheit der gleichzeitig abzuhaltenden beiderseitigen Sprengels-Synoden in Dorpat statt. In denselben werden alle Verhandlungen vorgenommen, welche in diesen Statuten an die Gesamtheit der Mitglieder gewiesen sind. Ferner werden von den Kassen-Vorstehern die Kassenbücher vorgelegt, und diejenigen Anträge und Vorträge gemacht, welche dieselben der Generalversammlung zur Benachrichtigung oder Berathung und Entscheidung zu übergeben haben. Auch andere Mitglieder können ihre Vorträge halten und Anträge machen. Der geschäftsführende Vorsteher dirigirt diese Versammlungen.

*Anmerkung.* Ueber wichtige Gegenstände, welche nicht Aufschub bis zur ordinären Generalversammlung leiden, und gerade nicht eine außerordentliche Generalversammlung erfordern, wird die nöthige allgemeine Berathung durch Circuläre gepflogen.

### **§. 45.**

Fortsetzung.

Die Generalversammlung hat das Recht, in besonderen Fällen einzelne Mitglieder oder Kassen-Vorsteher von ihnen obliegenden Verpflichtungen oder Leistungen zu dis-

penfren, so weit solches ohne reellen Nachtheil für die Kasse und deren Interessenten geschehen kann.

*Anmerkung.* Für alle Entscheidungen der Generalversammlungen, für die nicht in diesen Statuten die Stimmenmehrheit von drei Viertheilen gegen ein Viertel als erforderlich festgesetzt ist, ist Stimmenmehrheit überhaupt hinreichend, es sei denn, daß die Wichtigkeit einer Sache die Generalversammlung bewege, eine größere Stimmenmehrheit für die Entscheidung oder den Beschluß festzusetzen.

### §. 46.

#### Delegirter Revident.

Da die nicht zum Kassen-Vorstande gehörenden Mitglieder aus den in der Generalversammlung vorliegenden Büchern nur eine oberflächliche Einsicht in die specielle Verwaltung der Kasse nehmen können: so erwählen sie einen Delegirten, welcher die Verpflichtung hat, im Laufe des Jahres Bücher, Rechnungen und Kasse einmal aufs speciellste zu revidiren und über das Ergebniß der Revision der nächsten Generalversammlung Bericht abzustatten.

### §. 47.

#### Theilnahme der einzelnen Mitglieder für die Verwaltung.

Jedem Mitgliede wird durch das Circuliren der Jahresrechnungen und Protocolle Gelegenheit gegeben, sich mit dem Zustande der Kasse vertraut zu machen. Zu eben dem Zwecke empfängt jedes Mitglied bei seinem Eintritte in die Kasse ein Exemplar der Statuten gegen Entrichtung von Einem Rubel an die Töchterkasse, aus deren Mittel der Druck der Statuten besorgt werden soll (und welche unter

diesem Preise kein Exemplar verkauft), und ist verpflichtet, nach bestem Wissen und Gewissen auf die treue Erfüllung der statutenmäßigen Vorschriften zu halten. Fühlt sich Jemand gedrungen, Vorstellungen und Beschwerden über die Verwaltung der Kasse, oder über andere Mitglieder zu thun: so müssen diese zuerst an den Kassen-Vorstand gerichtet, und falls sie dort nicht erledigt werden konnten, an die Generalversammlung zur Entscheidung gebracht werden.

Anmerkung. Die gegenwärtigen Mitglieder sind gehalten, sich ein Exemplar der gedruckten Statuten anzuschaffen, die gegenwärtigen Wittwen der Hauptkasse aber erhalten ein Exemplar gratis.

---

So sei denn hiemit diese wohlthätige Anstalt, welche der fromme Sinn unserer Väter ins Leben rief, in ihrer neuen Verfassung von uns unterzeichneten jetzigen Predigern des Kreises zu segensbringender treuen Pflege — wolle Gott! — auf die fernsten Zeiten unsern Nachfolgern empfohlen; damit sie nicht bloß immer besser ihre Wittwen und Waisen wohlthätig unterstützen, sondern mit der Zeit eine vollkommene Versorgungs-Anstalt für dieselben werden möge! —

Im März des Jahres Ein Tausend acht hundert acht und dreißig.

(L.S.) Johann Friedrich Heller, Prediger zu Rappin und Propst des Berroischen Sprengels, als Mitglied der gesammten Wittwenkasse.

(L.S.) Heinrich Wilhelm Bornwasser, Pastor zu Berro, als Mitglied der gesammten Wittwenkasse.

- (L.S.) Eduard Philipp Körber, Pastor senior zu Wendau, als Mitglied der Töchterkasse und der Berroischen Bacanzgeldekasse.
- (L.S.) Carl Gottfried Gustav Masing, Pastor zu Neuhausen, als Mitglied der Töchterkasse und der Berroischen Bacanzgeldekasse.
- (L.S.) Carl Gottlieb Reinthal, Pastor zu Rauge, als Mitglied der gesammten Wittwenkasse.
- (L.S.) Johann Georg Schwarz, Pastor zu Pölwe, als Mitglied der gesammten Wittwenkasse.
- (L.S.) Ludwig August Körber, Pastor Adjunct zu Wendau, als Mitglied der gesammten Wittwenkasse.
- (L.S.) Gustav Immanuel Stockenberg, Pastor zu Cambi, als Mitglied der Töchterkasse und der Berroischen Bacanzgeldekasse.
- (L.S.) Gottlieb Samuel Friedrich Schütze, Pastor zu Nüggen, als Mitglied der gesammten Wittwenkasse.
- (L.S.) August Hollmann, Pastor zu Cawelecht, als Mitglied der Hauptkasse und der Berroischen Sprengels-Bacanzgeldekasse.
- (L.S.) Gustav Dumpf, Pastor zu Randen, als Mitglied der gesammten Wittwenkasse.
- (L.S.) Friedrich Ernst Moriz, Pastor zu Ringen, als Mitglied der gesammten Wittwenkasse.
- (L.S.) Friedrich Heinrich Sellheim, Pastor zu Theal und Fölk, als Mitglied der gesammten Wittwenkasse.
- (L.S.) Bernhard Gottlieb Hehn, Pastor zu Odenpää, als Mitglied der Hauptkasse und der Berroischen Bacanzgeldekasse, auch der Töchterkasse.

- (L.S.) Carl Christian Eifenschmidt, Pastor zu Cannapäh, als Mitglied der Hauptkasse und der Berroischen Sprengels-Bacanzgelderkasse.
- (L.S.) Reinhold Gutglück, Pastor zu Anzen, als Mitglied der gesammten Wittwenkasse.
- (L.S.) Friedrich Ferdinand Meyer, Pastor zu Carolen, als Mitglied der gesammten Wittwenkasse.
- (L.S.) Rudolph Gustav Hollmann, Pastor zu Harjel, als Mitglied der gesammten Wittwenkasse.
- (L.S.) Johann Samuel Boubrig, Pastor Diaconus zu Dorpat, als Mitglied der gesammten Wittwenkasse.
- (L.S.) Friedrich Gustav Bienemann, Oberpastor zu Dorpat, als Mitglied der gesammten Wittwenkasse.
- (L.S.) Carl Heinrich Gehewe, Pastor zu Dorpat, als Mitglied der Haupt- und Bacanzgelderkasse.
- (L.S.) Paul Gottlieb Georg Everth, Pastor zu St. Marien Magdalenen, und Propst des Dörpischen Sprengels, als Mitglied der Töchterkasse und der Dörpischen Bacanzgelderkasse.
- (L.S.) Consistorialrath und Assessor des Livländischen Provinzial-Consistoriums Ludwig Carl Friedrich Kolbe, Pastor zu St. Bartholomäi, als Mitglied der gesammten Wittwenkasse.
- (L.S.) Dr. H. v. Jannau, Pastor zu Pais, als Mitglied der Bacanzgelder- und Töchterkasse.
- (L.S.) Eduard Johann Asmuth, Pastor zu Lorma und Lohhusu, als Mitglied der gesammten Wittwenkasse.

(L.S.) Eduard Fossius, Pastor zu Roddafer und Allag-  
firwi, als Mitglied der gesammten Wittwenkasse.

(L.S.) Franz Afermann, Pastor zu Ecks, als Mitglied  
der gesammten Wittwenkasse.

(L.S.) A. Schutte, Pastor von Talkhof, als Mitglied  
der Vacanzgelder- und Töchterkasse.

Das vorstehende Statuten, mittelst an das  
General-Consistorium erlassener Predloschenie des  
Herrn Dirigirenden des Ministeriums der innern  
Angelegenheiten, General-Adjutanten, Grafen Stro-  
gonoff, d. d. 23ten Februar 1840 unter No. 397  
bestätigt worden sind, bescheinigt hiedurch: St.  
Petersburg den 6ten März 1840. Theodor von  
Gerlach, Secretaire des Evangelisch-Lutherischen  
General-Consistoriums.



## Veränderungen unter den Mitgliedern bis 1840.

Herr Pastor Moriz von Ringen ist seit 1838 Prediger in  
St. Petersburg, aber Mitglied geblieben.

Herr Pastor Eisenschmidt von Cannapäh, der 1839  
emeritirt worden, ist ausgetreten.

Herr Pastor A. Hollmann zu Kawelecht ist auch der  
Töchterkasse beigetreten.

Neue Mitglieder der gesammten Wittwenkasse :

Herr Pastor Arnold Friedrich Christiani zu Ringen.

Herr Pastor Moriz von Kauzmann zu Cannapäh.